

Rentenverordnung zu einer Erhöhung der Rente. Die Exaktheit der Eintragungen auf der Rückseite der Arbeitskarteikarte bestimmt also mit die Höhe der späteren Alters- oder Invalidenrente des Straftlassenen Bürgers.

Um diesem Anliegen gerecht zu werden, ist es erforderlich zu wissen, welche Zeiten als versicherungspflichtige Tätigkeit nach der Entlassung aus dem SV angerechnet werden. Das sind alle Zeiten, in denen Strafgefangene

- zur Arbeit eingesetzt und einem Arbeitseinsatzbetrieb bzw. als C-Beschäftigte¹⁶ einem Arbeitskommando oder Arbeitsbereich bzw. zur Durchführung von Lohnarbeiten einem Auftraggeber zugeordnet sind;
- wegen bedingter Tauglichkeit oder während der Dauer der Aufnahme oder aus von ihnen nicht zu vertretenden anderen Gründen nicht in den allgemeinen Arbeitsprozeß eingegliedert werden können, jedoch Beschäftigung zugewiesen erhalten;
- Arbeitsausfallzeiten haben, die eine Zuordnung zum Arbeitseinsatzbetrieb, zum Arbeitskommando oder Arbeitsbereich nicht unterbrechen. Darunter fallen z. B. Ausfallzeiten infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, Einzelarrest, Absonderung von anderen Strafgefangenen oder Unterbringung in Einzelhaft, Wahrnehmung von Interessen in zivil-, familien-, arbeits- und strafrechtlichen Angelegenheiten mit Ausnahme der eigenen Strafsache, einer nicht vom Strafgefangenen verursachten Vollzugsmaßnahme. In der Mehrzahl der hier genannten Fälle wird die Zugehörigkeit zum Arbeitseinsatzbetrieb nicht als beendet einzutragen sein. Eine gesonderte Eintragung über die Beendigung des Arbeitseinsatzes und die weitere Anrechnung als versicherungspflichtige Tätigkeit wird dann notwendig, wenn der Strafgefangene zur Wahrnehmung von Rechten vorübergehend verlegt oder aus operativen Gründen vorübergehend aus dem Arbeitseinsatz herausgelöst wird.

Die Zweckbestimmung der Arbeitskarteikarte erfordert, daß sie den Verhafteten bzw. Strafgefangenen während des gesamten Vollzugs begleitet. Sie ist daher bei jeder Verlegung auf Vollständigkeit der Eintragungen zu überprüfen und danach mit den übrigen Unterlagen an die aufnehmende StVE bzw. das JH zur Weiterführung zu übersenden.